



Sachstand

Offenlegungs- und Transparenzpflichten für politische Verbände

Offenlegungs- und Transparenzpflichten für politische Verbände

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 137/22, WD 7 - 3000 - 091/22, WD 4 - 3000 - 097/22
Abschluss der Arbeit: 25.10.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung (Teil 1 und 2)
WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung (Teil 3)
WD 4: Haushalt und Finanzen (Teil 4)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Lobbyregistergesetz	4
3.	Zivilrechtliche Publizitätspflichten für eingetragene Vereine	6
4.	Offenlegungspflichten aufgrund von haushaltrechtlichen Vorgaben	7
4.1.	Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan	7
4.2.	Ausweisung von Zuwendungen im Haushaltsplan	8

1. Fragestellung

Der Sachstand behandelt die Frage, ob und inwiefern es bei der Finanzierung von politischen Verbänden in Deutschland auf Geldgeber- bzw. Geldnehmerseite gesetzlich festgelegte Offenlegungs- und Transparenzpflichten gibt. Politische Verbände sind Vereinigungen, die die besonderen Interessen ihrer Mitglieder an Akteure des politischen Systems herantragen, damit diese Interessen in den politischen Entscheidungsprozess einfließen.¹ Auf die Offenlegungspflichten politischer Parteien (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG, §§ 23 ff. PartG) wird im Folgenden nicht eingegangen.

2. Lobbyregistergesetz

Mit dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG)², das am 1. Januar 2022 in Kraft trat, wurden erstmals Transparenz- und Offenlegungspflichten für Interessenvertretungen gegenüber dem Bundestag sowie der Bundesregierung verbindlich normiert. Eine gesetzliche Pflicht zum öffentlichen und transparenten Lobbyismus bestand für politische Verbände bis dato nicht. Ab 1972 gab es lediglich die freiwillige Möglichkeit, als politischer Verband gewisse Daten wie den Namen des Verbandes, Kontaktdaten, den Vorstand und das verfolgte Interessengebiet in eine Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern einzutragen.³ Informationen zum Budget oder Finanzen allgemein waren jedoch nicht Teil der Eintragung.

Das Lobbyregistergesetz legt nun erstmals gesetzlich fest, welche Interessenvertretungen eintragungspflichtig sind und in welchem Umfang eine Eintragung zu erfolgen hat. Auch normiert das Gesetz die grundlegende Pflicht, Interessenvertretung auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität auszuüben (§ 5 Abs. 1 LobbyRG).

Das Gesetz findet Anwendung auf Interessenvertretung, die gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen und Gruppen des Deutschen Bundestags und gegenüber der Bundesregierung (§ 1 Abs. 1 LobbyRG) erfolgt. Dabei wird der Begriff der Interessenvertretung weit gefasst. Er beinhaltet nach § 1 Abs. 3 LobbyRG jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung. Interessenvertreter können dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie sonstige Organisationen wie Netzwerke, Plattformen oder kollektive Tätigkeiten sein (§ 1 Abs. 4 LobbyRG), die entweder selbst aktiv werden oder die Interessenvertretung in Auftrag geben.

Eine Registrierungspflicht im Lobbyregister besteht für Interessenvertreter nur dann, wenn die Interessenvertretung regelmäßig betrieben oder auf Dauer angelegt ist, geschäftsmäßig für Dritte erfolgt oder innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenver-

1 Bundeszentrale für politische Bildung, Verband, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18392/verband-verbaende/>, mit Verweis auf Schubert, Klaus/Klein, Martina: Das Politiklexikon, 7. Auflage 2020.

2 Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) in der Fassung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818).

3 Deutscher Bundestag, Öffentliche Liste über die beim Bundestag registrierten Verbände, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/lobbyliste/>.

tretenungskontakte aufgenommen wurden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-4 LobbyRG). Trifft keiner dieser Tatbestände zu, besteht keine Registrierungspflicht. Ausnahmen von der Registrierungspflicht normieren die Absätze 2 bis 4 des § 2 LobbyRG, etwa für die Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LobbyRG) sowie Kirchen- und Religionsgemeinschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LobbyRG). Auch von der Pflicht ausgenommene Interessenvertreter können sich jedoch stets freiwillig registrieren (§ 2 Abs. 5 LobbyRG).

§ 3 LobbyRG normiert die Informationen, die von den jeweiligen Interessenvertretern im Lobbyregister bereitgestellt werden müssen, wie für natürliche Personen zum Beispiel Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort (Abs. 1 Nr. 1) sowie für juristische Personen und Personengesellschaften unter anderem Firma, Rechtsform und Mitgliederzahl (Abs. 1 Nr. 2). Offengelegt werden müssen darüber hinaus der Interessen- und Vorhabensbereich der Vertreter (Abs. 1 Nr. 3) sowie die Identität von etwaigen Auftraggebern (Abs. 1 Nr. 4).

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 LobbyRG verpflichtet Interessenvertreter darüber hinaus, bestimmte finanzielle Aspekte offenzulegen. Darunter fallen einerseits Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (Abs. 1 Nr. 6). Diese umfassen laut dem Handbuch zur Eintragung in das Lobbyregister⁴ die Gesamtheit der Kosten, die innerhalb des Geschäftsjahrs im Bereich der Interessenvertretung tatsächlich angefallen sind. Dazu gehören unter anderem Personal-, Infrastruktur- und Repräsentationskosten der politischen Verbände.⁵

Auch sind im Lobbyregister Angaben zu Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlicher Hand zu machen sowie Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro (§ 3 Abs. 1 Nr. 7). Solche Zuwendungen, Zuschüsse und Schenkungen ziehen ab einer Höhe von 20.000 Euro pro Kalenderjahr Offenlegungspflichten bezüglich Namen oder Firma und Wohnort oder Sitz des Gebers sowie eine Beschreibung der Leistung nach sich. Um Zuwendungen der öffentlichen Hand handelt es sich bei Mitteln aus Bundes-, Landes- oder Kommunalhaushalt sowie Mitteln der Europäischen Union oder internationaler Organisationen sowie anderer Staaten. Zuwendungen und Zuschüsse erfolgen regelmäßig als Projektförderungen oder institutionelle Förderungen und sind im Register anzugeben, sofern sie direkt auf die Unterstützung der Tätigkeit des Interessenvertreters abzielen.⁶ Unter Schenkungen fallen solche Zuwendungen, die einvernehmlich unentgeltlich erfolgen. Dabei

4 Heyer/Maß/Simon/Seemann, Handbuch für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister in der Fassung vom 1. Januar 2022, S. 112, abrufbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>.

5 Heyer/Maß/Simon/Seemann, Handbuch für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister in der Fassung vom 1. Januar 2022, S. 113, abrufbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>.

6 Heyer/Maß/Simon/Seemann, Handbuch für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister in der Fassung vom 1. Januar 2022, S. 121 f., abrufbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>.

kann es sich sowohl um Geld, Gegenstände oder auch den Erlass einer Vergütung handeln. Ein direkter Bezug zur Interessenvertretung muss hier nicht vorliegen.⁷

Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Fertigung eines Jahresabschlusses oder Rechenschaftsberichts für juristische Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG). Eine Verweigerung der von § 3 Abs. 1 Nr. 6-8 LobbyRG geforderten Informationen zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen, Zuwendungen, Zuschüssen und Schenkungen sowie Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten ist möglich, wird jedoch im Lobbyregister vermerkt (§ 3 Abs. 2 LobbyRG).

Werden Angaben im Lobbyregister nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingetragen oder aktualisiert, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 7 LobbyRG).

3. Zivilrechtliche Publizitätspflichten für eingetragene Vereine

Entscheiden sich politische Verbände für die Organisationsform des eingetragenen Vereins, gelten die folgenden zivilrechtlichen Maßgaben:

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)⁸ ist geregelt, dass ein Verein gegenüber seinen Mitgliedern – also intern – eine Auskunft- und Rechenschaftspflicht hat (§ 27 Abs. 3, § 666 BGB). Dies beinhaltet die Pflicht, eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen sowie ein Vermögensbestandsverzeichnis zu führen (§ 259 Abs. 1, § 260 Abs. 1 BGB). Eine Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen, wie sie das Handelsrecht kennt (§§ 325 ff. HGB⁹), besteht für eingetragene Vereine jedoch nicht.¹⁰ Gesetzliche Vorschriften zur externen Vereinsrechnungslegung existieren insofern nicht.¹¹ Auch das Publizitätsgesetz (PublG)¹² gilt nur für solche Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 PublG).

7 Heyer/Maß/Simon/Seemann, Handbuch für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister in der Fassung vom 1. Januar 2022, S. 130, abrufbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>.

8 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist.

9 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist.

10 Vogelbusch, Rechnungslegung im Verein – Bestandsaufnahme und Reformbedarf, npoR 2022, 176 (178).

11 Vogelbusch, Rechnungslegung im Verein – Bestandsaufnahme und Reformbedarf, npoR 2022, 176 (178).

12 Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Damit unterscheidet sich die Rechtslage in Deutschland offenbar von der im Ausland, die von weitreichenden Offenlegungspflichten gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen gekennzeichnet ist.¹³ Die fehlenden Offenlegungspflichten im Recht des gemeinnützigen Vereins sind seit längerem Gegenstand von Reformdiskussionen.¹⁴ Die Koalitionsfraktionen der aktuellen Bundesregierung haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, „handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung“ für gemeinnützige Organisationen schaffen zu wollen.¹⁵

4. Offenlegungspflichten aufgrund von haushaltsrechtlichen Vorgaben

Offenlegungspflichten können sich auch aus haushaltsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Zahlungen an die genannten Verbände aus dem Bundeshaushalt ergeben.

4.1. Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan

Hinsichtlich der Offenlegungspflichten des Bundes in Bezug auf die Finanzierung politischer Verbände ist aus haushaltsrechtlicher Sicht zunächst zu beachten, dass es sich bei den entsprechenden Zahlungen aus dem Bundeshaushalt um Ausgaben im Sinne von Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Grundgesetz (GG) und § 3 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) handelt.

Nach **Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG** sind alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen. Gemäß **§ 3 Abs. 1 BHO** ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Für die Leistung von Ausgaben bedarf es daher einer entsprechenden Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan.¹⁶

Die Feststellung des Haushaltsplans erfolgt durch das Haushaltsgesetz (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG), welches im Bundesgesetzblatt verkündet wird (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG). Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet (§ 1 Satz 2 BHO), nicht dagegen die Einzelpläne, welche die entsprechenden Titel (Ausgabeermächtigungen) enthalten. Das Bundesverfassungsgericht sieht diese Praxis unter Hinweis auf die ansonsten übermäßige Belastung¹⁷ des Verkündungsblattes als verfassungsgemäß an. Wörtlich führt es aus: „Denn Haushaltsgesetz und Gesamtplan verweisen und nehmen Bezug auf die Einzelpläne, die außerhalb des Verkündungsblattes der Öffentlichkeit

13 Vgl. Hüttemann, Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln? Gutachten für den 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 74 f.

14 Vgl. Hüttemann a.a.O.; Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, Vorbemerkung (Vor § 21), Rn. 217; Weitemeyer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 30 Rn. 102.

15 Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2021, S. 165, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

16 Vgl. hierzu Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 3 BHO, Rn. 6, 12.

17 In diesem Zusammenhang ist der erhebliche Umfang des Bundeshaushaltsplans zu berücksichtigen. So besteht etwa der Bundeshaushaltsplan 2021 aus 3145 Seiten, vgl. Bundeshaushaltsplan 2021, abrufbar unter: <https://bundshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2022.

zugänglich sind.“¹⁸ In der Literatur wird dementsprechend (unter Hinweis auf Demokratie und Rechtstaatlichkeit) verlangt, dass „die Einzelpläne zumindest in anderer, geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“¹⁹

Nach gegenwärtiger Praxis wird der gesamte Bundeshaushalt (einschließlich der Einzelpläne) seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Internet veröffentlicht.²⁰

4.2. Ausweisung von Zuwendungen im Haushaltsplan

Von dem vorstehend erörterten Erfordernis, für jede Ausgabe eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsplan vorzusehen, ist jedoch die Frage zu trennen, inwieweit im Haushaltsplan auch offenzulegen ist, wer im konkreten Einzelfall von der entsprechenden Zahlung in welcher Höhe begünstigt wird.

Aus dem Bundeshaushalt geleistete Zahlungen an politische Verbände sind in der Regel als Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO einzuordnen. Nach § 23 BHO handelt es sich bei Zuwendungen um „Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Die Veranschlagung solcher Zuwendungen im Haushalt setzt gemäß § 23 BHO voraus, dass der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Unter den genannten Voraussetzungen kann eine Projektförderung (zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben) oder eine institutionelle Förderung (zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers) erfolgen.²¹

Der Grundsatz der Einzelveranschlagung (§ 17 Abs. 1 BHO) ist auch bei der Veranschlagung von Zuwendungen zu beachten.²² Danach sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Daraus

-
- 18 BVerfGE 20, 56, 93; gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Praxis allerdings Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 110, Rn. 86 mit weiteren Nachweisen.
- 19 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 98. EL März 2022, Art. 110, Rn. 177 mit weiteren Nachweisen; Hillgruber/Drüen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 110, Rn. 110.
- 20 Vgl. BMF, Bundeshaushalt, Dokumente zum Download, abrufbar unter: <https://bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2022.
- 21 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 42. EL Juni 2007, § 23 BHO, Rn. 5.
- 22 Hugo/Sandfort, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: August 2015, § 23 BHO, Rn. 31; Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 53. EL Mai 2020, § 23 BHO, Rn. 6.

ergibt sich jedoch nicht generell die Verpflichtung, Ausgaben getrennt nach einzelnen Zuwendungsempfängern zu veranschlagen.²³ Vielmehr sind bezüglich der Veranschlagung von Zuwendungen die **haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB)**²⁴ zu beachten.²⁵

Nach Ziffer 11.1 HRB sind Ausgaben für Zuwendungen zur **institutionellen Förderung** mit einer Bundeszuwendung bis zu 25 Millionen Euro zu den Betriebsausgaben im Einzelfall in **Sammeltiteln** mit übergeordneter Zweckbestimmung zu veranschlagen, soweit die Aufgaben gleich oder vergleichbar sind (Zweckidentität). In diesem Fall werden die **einzelnen Zuwendungsempfänger** und die für sie vorgesehenen Beträge in Erläuterungen aufgeführt.²⁶

Nach Ziffer 11.2 HRB ist eine gesonderte Veranschlagung in **Einzeltiteln** vorzusehen, soweit die Zuwendungen des Bundes zu den Betriebsausgaben ein Volumen von 25 Millionen Euro überschreiten. Zuwendungen zur institutionellen Förderung, die nicht gemäß Nummer 11.1 in Sammeltitel einbezogen werden können (mangelnde Zweckidentität), sind nach Ziffer 11.2 HRB ebenfalls in Einzeltiteln zu veranschlagen. Zwar stellen die HRB für die Veranschlagung in Einzeltiteln nicht ausdrücklich klar, dass die Zuwendungsempfänger dort einzeln benannt werden müssen. Allerdings ist nichts dafür ersichtlich, dass bei Einzeltiteln diesbezüglich geringere Anforderungen gelten sollten, als bei Sammeltiteln, bei denen die Benennung der einzelnen Empfänger (wie vorstehend ausgeführt) ausdrücklich vorgesehen ist. Hierfür spricht bereits die Überschrift der Ziffer 11.2 HRB, in der auf die Zuwendungsempfänger abgestellt wird („Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger beziehungsweise Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO in Einzeltiteln“). Dementsprechend wird auch in der gegenwärtigen Haushaltspraxis der Zuwendungsempfänger in dem jeweiligen Einzeltitel benannt.²⁷

Im Falle einer institutionellen Förderung lassen sich die einzelnen Zuwendungsempfänger und die für sie veranschlagten Beträge somit entweder bereits aus dem jeweiligen Einzeltitel oder aus den Erläuterungen zu einem Sammeltitel entnehmen.

Zudem sind dem Haushaltsplan nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BHO Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben von institutionellen Zuwendungsempfängern als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach Ziffer 3.4 VV-BHO in Form von Haushalts- und Wirtschaftsplänen. Ziffer 11.4 HRB bestimmt, dass bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern – soweit die Zuwendungen des Bundes den Betrag

23 Hugo/Sandfort, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: August 2015, § 23 BHO, Rn. 31.

24 Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes (HRB), Stand: Dezember 2021, Ziffer 11, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_19012022_IIA1H11052110003001.htm, zuletzt abgerufen am 21. Oktober 2021.

25 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 53. EL Mai 2020, § 23 BHO, Rn. 6.

26 Vgl. Ziffer 11.1 HRB sowie Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 53. EL Mai 2020, § 23 BHO, Rn. 6; beispielhaft: Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 04, S. 40, Kapitel 0432, Erläuterungen zu Titel 685 06, abrufbar unter: <https://bundshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2022.

27 Vgl. etwa Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 23, S. 20, Kapitel 2302, Titel 685 01, abrufbar unter: <https://bundshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2022.

von 2,5 Millionen Euro im Haushaltsjahr überschreiten – Übersichten über die Wirtschaftspläne am Ende des Kapitels aufzunehmen sind. Das BMF kann hiervon nach § 26 Abs. 3 Satz 2 BHO Ausnahmen zulassen. Dies ist allerdings lediglich zeitlich zu verstehen.²⁸ Falls die Übersicht über den Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig erfolgt, darf das BMF zulassen, dass diese nachträglich vorgelegt wird. Die Nichtaufnahme der Übersicht in die Anlage oder die Erläuterungen bedeutet jedoch keine dauerhafte Freistellung von der Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans.²⁹

Nach Ziffer 11.3 HRB können Ausgaben für Zuwendungen zur **Projektförderung** ebenfalls unter übergeordneten Zweckbestimmungen zusammen veranschlagt werden. Vorgaben zur Ausweisung der einzelnen Zuwendungsempfänger und der für sie vorgesehenen Beträge lassen sich den HRB jedoch (anders als bei der institutionellen Förderung) nicht entnehmen. Dementsprechend werden Projektförderungen in der Haushaltspraxis zum Teil lediglich unter Nennung der Zweckbestimmung wiedergegeben, ohne hierbei die einzelnen Zuwendungsempfänger konkret zu benennen.³⁰

Festzuhalten bleibt somit, dass die Ausweisung der einzelnen Zuwendungsempfänger und der für sie veranschlagten Beträge im Haushaltsplan lediglich im Falle einer institutionellen Förderung, nicht dagegen im Falle einer Projektförderung, vorgegeben ist.

* * *

28 Rossi, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 26 BHO, Rn. 12.

29 Dehlwitsch, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: August 2015, § 23 BHO, Rn. 31; Rossi, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 26 BHO, Rn. 12.

30 Vgl. etwa Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 16, S. 12, Kapitel 1601, Erläuterungen zu Titel 685 04, Projektförderung, Ziffer 2.3 („Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte von Verbänden und Vereinen“); Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 17, S. 16, Kapitel 1702, Erläuterungen zu Titel 684 01, Projektförderung, Ziffer 10. („Aufteilung der Projektförderungen nach Handlungsfeldern“), jeweils abrufbar unter: <https://bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2022.